

Regulierung des Infrastrukturzugangs in Österreich nach der Umsetzung der Richtlinie 2012/34/EU

Dr. Gertraud Redl, LL.M.

Schienen-Control Kommission (§§ 81 ff EisbG)

- Weisungsfreie Verwaltungsbehörde (Art 20 Abs 2 B-VG)
- 3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder
- Vorsitzender und Stellvertreter: Richter
- die weiteren Mitglieder: Fachleute des Verkehrswesens oder anderer netzgebundener Bereiche
- Bestellung durch Bundesregierung auf Vorschlag des Verkehrsministers

Schienen-Control Kommission (§§ 81 ff EisbG)

- Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht
- Revision an den Verwaltungsgerichtshof bei Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung
- Schienen-Control Kommission ist bei der Schienen-Control GmbH eingerichtet
- Schienen-Control GmbH ist Geschäftsstelle der Schienen-Control Kommission
- Personal der Schienen-Control GmbH ist an die Weisungen des Vorsitzenden der Schienen-Control Kommission gebunden

Schienen-Control Kommission (§§ 81 ff EisbG)

- Unabhängigkeit:
 - Mitglieder der Schienen-Control Kommission und Geschäftsführer der Schienen-Control GmbH
 - handeln unabhängig von Marktinteressen in Bezug auf den Eisenbahnsektor
 - dürfen an Unternehmen, auf die sich die Tätigkeit der Schienen-Control Kommission bezieht, weder beteiligt sein noch mit ihnen in einer rechtsgeschäftlichen Beziehung stehen.
 - geben 1x jährlich eine Erklärung ab, in der sie sich zur Einhaltung dieser Vorgaben verpflichten und allfällige Interessen angeben, die die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.
(§§ 79a, 82a EisbG; ≙ Art 55 Abs 3 dritter Unterabs RL 2012/34/EU)

Wettbewerbsüberwachung (§ 74 EisbG)

- Anordnen/Untersagen eines Verhaltens (§ 74 Abs 1 Z 1 bis 4):
 - Verhalten aufzuerlegen, das
 - den Bestimmungen des EisbG über die Regulierung des Schienenverkehrsmarkts sowie
 - den unmittelbar anzuwendenden unionsrechtlichen, die Regulierung des Schienenverkehrsmarkts regelnden Rechtsvorschriften entspricht.
 - Nicht entsprechendes Verhalten zu untersagen
 - insb Vorliegen einer Diskriminierung zu prüfen, da Bestimmungen des EisbG über Regulierung die diskriminierungsfreie Gewährung des Zugangs vorsehen

Wettbewerbsüberwachung (§ 74 EisbG)

- Anordnen/Untersagen eines Verhaltens (§ 74 Abs 1 Z 1 bis 4):
 - Auftrag bezieht sich auf diejenigen Tätigkeiten, die Aufgabe des regulierten Unternehmens sind.
 - einer Zuweisungsstelle: hinsichtlich
 - Zuweisung von Fahrwegkapazität und
 - Gewährung des Mindestzugangspakets
 - einer entgelterhebenden Stelle: hinsichtlich
 - Entscheidung über die Höhe eines zu entrichtenden Wegeentgeltes,
 - Gewährung von Wegeentgeltnachlässen und
 - Einhebung von Wegeentgelten

Wettbewerbsüberwachung (§ 74 EisbG)

- Anordnen/Untersagen eines Verhaltens (§ 74 Abs 1 Z 1 bis 4):
 - einem Eisenbahninfrastrukturunternehmen: hinsichtlich
 - Ausübung des Zuganges zur Eisenbahninfrastruktur und
 - Inanspruchnahme eines gewährten Mindestzugangspakets durch einen Zugangsberechtigten
 - einem Betreiber von Serviceeinrichtungen: hinsichtlich
 - Gewährung des Zuganges zu Serviceeinrichtungen, einschließlich des Schienenzuganges und
 - Gewährung von Serviceleistungen

Wettbewerbsüberwachung (§ 74 EisbG)

- Unwirksamerklärung von Schienennetz-Nutzungsbedingungen, Verträgen oder Urkunden (§ 74 Abs 1 Z 5)
 - wenn sie den Bestimmungen des EisbG oder des Unionsrechts über die Regulierung des Schienenverkehrsmarkts nicht entsprechen
 - Verträge: über Fahrwegkapazität, Mindestzugangspaket, Zugang zu Serviceeinrichtungen und Gewährung von Serviceleistungen
 - Urkunden: Festlegung der Bedingungen der Nutzung der eigenen Eisenbahninfrastruktur und der eigenen Serviceeinrichtungen und Serviceleistungen durch ein integriertes Eisenbahnunternehmen

Wettbewerbsüberwachung (§ 74 EisbG)

- Unwirksamklärung von Schienennetz-Nutzungsbedingungen, Verträgen oder Urkunden (§ 74 Abs 1 Z 5)
 - ganz oder teilweise
 - praktische Bedeutung, zum Beispiel:
 - Entgeltbestandteile
 - Klauseln in Schienennetz-Nutzungsbedingungen über Ausschluss von Ansprüchen des Eisenbahnverkehrsunternehmens bei Störungen: insb deshalb für unwirksam erklärt, da sie keinen Anreiz zur Vermeidung von Betriebsstörungen und zur Erhöhung der Leistungen der Eisenbahninfrastruktur boten und insofern den Bestimmungen über leistungsabhängige Weegeentgeltbestandteile widersprachen.

Wettbewerbsüberwachung (§ 74 EisbG)

- Unwirksamerklärung von Schienennetz-Nutzungsbedingungen, Verträgen oder Urkunden (§ 74 Abs 1 Z 5)
 - praktische Bedeutung, zum Beispiel:
 - Verträge über Promotiontätigkeit und Einsatz von Servicepersonal (zB für Kundenlenkung, Hilfeleistung nach der Fahrgastrechteverordnung) durch EVU in Personenbahnhöfen unwirksam erklärt:
 - die in den Verträgen geregelte Bedingungen waren nicht in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen veröffentlicht
 - ein Vertrag war insofern diskriminierend, als zeitgleich einem anderen EVU Promotiontätigkeit in Bahnhöfen ohne Abschluss eines schriftlichen Vertrages gestattet wurde.

Wettbewerbsüberwachung (§ 74 EisbG)

- Untersagung der Berufung auf unwirksam erklärte (Teile von) Schienennetz-Nutzungsbedingungen (§ 74 Abs 1 Z 6)
 - → Unwirksamklärung wirkt auf Verträge, die auf Grundlage der Schienennetz-Nutzungsbedingungen geschlossen wurden.
 - Fall: Antrag eines EVU, Klausel betreffend Störungen in seinem auf Basis der SNNB geschlossenen Vertrag gesondert für unwirksam zu erklären. Aus Sicht des EVU hatte Unwirksamklärung keine Auswirkung auf seinen Vertrag.
 - SCK: Zurückweisung des Antrags wegen entschiedener Sache; vom VwGH bestätigt.
 - → Werden Bestimmungen in SNNB für unwirksam erklärt und Berufung auf Bestimmungen untersagt, ist ein nochmaliges Unwirksamklären der Bestimmungen in den einzelnen Verträgen weder erforderlich noch möglich.

Wettbewerbsüberwachung (§ 74 EisbG)

- Auftrag zur Ergänzung von Schienennetz-Nutzungsbedingungen um Informationen, die nicht enthalten sind bzw unwirksam erklärt wurden (§ 74 Abs 1 Z 7)
- Feststellung, ob Entwürfe der Schienennetz-Nutzungsbedingungen den Bestimmungen über die Regulierung des Schienenverkehrsmarkts nicht entsprechen würden (§ 74 Abs 1 Z 8)
 - Entwürfe sind der Schienen-Control Kommission unverzüglich nach Erstellung vorzulegen
 - keine Genehmigung

Wettbewerbsüberwachung (§ 74 EisbG)

- Unwirksamerklärung von Verträgen/Urkunden wegen mangelnder Unabhängigkeit des EIU (§ 74 Abs 1 Z 9)
 - Ist EIU von EVU nicht unabhängig, hat es externe, unabhängige Zuweisungsstelle und entgelterhebende Stelle zu beauftragen (§§ 62, 62b)
- Unwirksamerklärung von Verträgen, wenn Betreiber der Serviceeinrichtung Anforderungen an Unabhängigkeit nicht erfüllt (§ 74 Abs 1 Z 10)
 - Wird Betreiber direkt oder indirekt von Rechtsträger kontrolliert, der in den nationalen Schienenverkehrsmärkten, für die die Serviceeinrichtung genutzt wird, eine beherrschende Stellung innehat, muss er so organisiert sein, dass er die Serviceeinrichtung organisatorisch und in seinen Entscheidungen unabhängig von dem Rechtsträger betreiben kann.
(§ 62a Abs 2 EisbG; \triangleq Art 13 Abs 3 RL 2012/34/EU)

Wettbewerbsüberwachung (§ 74 EisbG)

- Verfahrenseinleitung von Amts wegen oder auf Beschwerde
 - Rsp des Verwaltungsgerichtshofs zu § 74 aF:
 - nach Wortlaut von § 74 aF war Verfahren nur von Amts wegen einzuleiten.
VwGH: Verfahren ist gegebenenfalls auch auf Antrag einzuleiten, um die volle Wirksamkeit der der Regulierungsbehörde übertragenen Aufgaben iSv Artikel 30 RL 2001/14/EG und der dort vorgesehenen Beschwerdemöglichkeit eines EVU zu gewährleisten.
- Entscheidungsfrist bei Verfahren aufgrund Beschwerde:
 - den Parteien zuvor bekannt zu geben;
 - spätestens 6 Wochen nach Einlangen der erforderlichen sachdienlichen Informationen (\triangleq Art 56 Abs 9 RL 2012/34/EU)

Beschwerde gegen Zuweisungsstelle (§ 72 EisbG)

- Beschwerdelegitimiert: Fahrwegkapazitätsberechtigter (§ 57a; \triangleq Antragsteller iSv Art 3 Nr 19 RL 2012/34/EU):
 - Zugangsberechtigter (§ 57)
 - internationale Gruppierungen von Eisenbahnunternehmen
 - andere natürliche und juristische Personen, die ein gemein- oder einzelwirtschaftliches Interesse am Erwerb von Fahrwegkapazität haben, wie Behörden im Rahmen der PSO-Verordnung, Verlader, Spediteure und Unternehmen des kombinierten Verkehrs.
 - Fahrwegkapazitätsberechtigter beantragt bei Zuweisungsstelle die Zuweisung von Fahrwegkapazität und die Gewährung des Mindestzugangspakets und schließt Vertrag ab.
 - Ist Fahrwegkapazitätsberechtigter selbst kein EVU, hat er der Zuweisungsstelle ein EVU namhaft zu machen.

Beschwerde gegen Zuweisungsstelle (§ 72 EisbG)

- Voraussetzung der Beschwerde: Scheitern des Vertragsabschlusses über Zuweisung von Fahrwegkapazität bzw. Gewährung des Mindestzugangspakets
- Inhalt der Beschwerde:
 - Antrag auf Zuweisung der Fahrwegkapazität und des Mindestzugangspakets
 - wesentlicher Inhalt des angestrebten Vertrages
 - jedenfalls essentialia negotii Leistung und Preis
 - Beschwerdeführer – meist kleinere Unternehmen – sollen nicht mit der Formulierung eines Vertragstextes belastet werden.

Beschwerde gegen Zuweisungsstelle (§ 72 EisbG)

- Beschwerde berechtigt → vertragsersetzender Bescheid
 - Bescheid regelt Zuweisung von Fahrwegkapazität und sämtliche Bedingungen, die Gegenstand eines Vertrages gewesen wären
- Fahrwegkapazität bereits einem anderen Fahrwegkapazitätsberechtigten zugewiesen → (teilweise) Unwirksamklärung des Vertrages
- Entscheidungsfrist:
 - den Parteien zuvor bekannt zu geben;
 - spätestens 6 Wochen nach Einlangen der erforderlichen sachdienlichen Informationen (\triangleq Art 56 Abs 9 RL 2012/34/EU)
- späterer Vertragsabschluss möglich

Beschwerde gegen Betreiber von Serviceeinrichtungen (§ 73 EisbG)

- Beschwerdelegitimiert: Eisenbahnverkehrsunternehmen
- Voraussetzung: Scheitern des Vertragsabschlusses über den Zugang zu Serviceeinrichtungen bzw die Gewährung von Serviceleistungen
- Inhalt der Beschwerde:
 - Antrag auf Gewährung des Zugangs zur Serviceeinrichtung bzw Gewährung der Serviceleistung
 - Wesentlicher Inhalt des angestrebten Vertrages
- Beschwerde berechtigt → vertragsersetzender Bescheid

Beschwerde gegen Betreiber von Serviceeinrichtungen (§ 73 EisbG)

- Änderung bereits abgeschlossener Verträge/Urkunden, um dem Beschwerdeführer einen für erforderlich erachteten, angemessenen Teil der vorhandenen Kapazität zuzuteilen.
- Voraussetzungen:
 - Ablehnung des Begehrens wegen mangelnder Kapazität
 - nachgewiesener Bedarf beim Beschwerdeführer
 - tragfähige Alternative nicht vorhanden ($\hat{=}$ Art 13 Abs 5 RL 2012/34/EU)
 - Tragfähige Alternative ist vorhanden, wenn der Zugang zu einer anderen Serviceeinrichtung und die Gewährung von Serviceleistungen in der Serviceeinrichtung für das EVU wirtschaftlich annehmbar sind und es ihm ermöglichen, den Eisenbahnverkehrsdienst auf der von ihm dafür vorgesehenen Eisenbahninfrastruktur oder einer alternativen Eisenbahninfrastruktur durchzuführen. (§ 71a Abs 4; $\hat{=}$ Art 3 Nr 10 RL 2012/34/EU)

Beschwerde gegen Betreiber von Serviceeinrichtungen (§ 73 EisbG)

- Entscheidungsfrist:
 - den Parteien zuvor bekannt zu geben;
 - spätestens 6 Wochen nach Einlangen der erforderlichen sachdienlichen Informationen ($\hat{=}$ Art 56 Abs 9 RL 2012/34/EU)
- späterer Vertragsabschluss möglich

Beschwerde gegen Betreiber von Serviceeinrichtungen (§ 73 EisbG)

- Beispiele:
 - Nutzung einer Wartungseinrichtung:
 - EVU wollte Wartungseinrichtung unter Verwendung seines eigenen Personals nutzen. Betreiber lehnte ab, wollte Wartungseinrichtung nur gemeinsam mit einer Erbringung der Wartungsdienstleistungen durch sein eigenes Personal anbieten, nicht aber die Wartungseinrichtung als solche.
 - Einigung: EVU darf Wartungseinrichtung mit eigenem Personal verwenden, Betreiber führt Tätigkeiten aus, die zur sicheren Bedienung der Wartungseinrichtung erforderlich sind.
 - Nutzung einer Wagenwaschanlage:
 - Betreiber der Wagenwaschanlage lehnte Nutzung durch EVU ab und vertrat den Standpunkt, dass vertretbare Alternativen bestünden;
 - Einigung: Benützung der Wagenwaschanlage gestattet.

Vollstreckung (§ 84 Abs 9 EisbG), Verwaltungsstrafen (§ 164 EisbG)

- Vollstreckung der Bescheide in Angelegenheiten der Regulierung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes
- Verhängung von Verwaltungsstrafen ua bei Missachtung von Bescheiden in Verfahren der Wettbewerbsüberwachung oder in Beschwerdeverfahren

DANKE FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT